

Katalog der Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorerkrankungen, Allgemeinstatus 3
2	Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem 5
3	Haut 6
4	Skelettsystem und Bewegungsapparat 7
5	Augen 12
6	Ohren 14
7	Mundhöhle und Halsorgane 15
8	Kreislaufsystem 17
9	Luftwege und Atmungsorgane 18
10	Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane 19
11	Psyche, Nervensystem 20

1 Vorerkrankungen, Allgemeinstatus

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
1.1	<p>Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte anhand des Vordrucks nach Anlage 2 zu erheben und vom Arzt zu prüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art, Schwere oder Häufigkeit die Justizvollzugsdiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen.</p> <p>Tumorerkrankungen, Systemerkrankungen sowie Infektionskrankheiten sind nach Beendigung der leitliniengerechten Behandlung und Nachsorge unter Berücksichtigung verbliebener und zu erwartender Funktionsstörungen zu beurteilen.</p> <p>Bei Vorliegen von Implantaten mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen, ist regelmäßig von einer Minderung der Belastbarkeit auszugehen.</p>	<p>1.1.1</p> <p>1.1.2</p> <p>1.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - schwerwiegende oder gehäuft auftretende Vorerkrankungen bei denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Rückfällen zu rechnen ist. - Einschränkende Folgen von Tumor-, System- und Infektionserkrankungen und ihrer Behandlungsmaßnahmen, z.B. Operationen, Chemotherapie, Bestrahlung, Immunsuppression - Implantate mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen - Implantate mit erhöhter Infektions- oder Verletzungsgefahr 	<p>Bei Infektionskrankheiten darf sich keine Gefährdung Anderer durch Ansteckungsfähigkeit ergeben. Bei ansteckenden Infektionskrankheiten besteht aufgrund des ständigen, unmittelbaren und in der Regel längerfristigen Kontaktes der Bediensteten mit den Gefangenen eine erhebliche Ansteckungsgefahr. Diese wird bspw. bei körperlichen Durchsuchung und bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs erhöht.</p>

<p>1.2</p>	<p>Gute allgemeine, dem Lebensalter entsprechende geistige und körperliche Entwicklung muss vorhanden sein.</p>	<p>1.2.1 1.2.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsverzögerung - bleibende Entkräftung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen 	<p>Die sichere Durchführung von freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen mit ggf. einfacher körperlicher Gewalt muss möglich sein.</p>
<p>1.3</p>	<p>Für die Bewertung des von Körperlänge und Körperbau abhängigen Körpergewichts ist – unter Berücksichtigung des Body-Mass-Index (BMI) oder eines vergleichbaren Systems - der ärztliche Gesamteindruck - auch im Hinblick auf ergonomische/arbeitsmedizinische Anforderungen - maßgebend. Bei Überschreitung eines BMI von 25 kg/m² ist auf Risikofaktoren zu achten. Bei Unterschreitung eines BMI von 20 kg/m² ist auf mögliche krankheitsbedingte Ursachen zu achten.</p>	<p>1.3.1 1.3.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untergewicht mit einem BMI von unter 18 kg/m² - ab einem BMI von 30 kg/m² ist die Tauglichkeit unter Berücksichtigung des Trainingszustandes und des ärztlichen Gesamteindrucks gesondert festzustellen 	

2 Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalsnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
2.1	Endokrines System und Stoffwechselerkrankungen <i>Hinweis: Die medikamentöse Strumaprophylaxe stellt keinen Ausschlussgrund dar.</i>	2.1.1	- Erkrankungen des endokrinen Systems, sofern deren Therapie an einen engen Zeitakt gebunden ist und das Überschreiten des medizinisch erforderlichen Einnahmezeitraums zu Einschränkungen führt.	Die Bewältigung von vollzuglichen Gefahrensituationen kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine Nichteinnahme von notwendigen Medikamenten darf die Maßnahme und die Eigensicherung der Justizvollzugsbeamtin/des Justizvollzugsbeamten nicht gefährden. Gefährliche vollzugliche Maßnahmen sind mit einem erhöhten Verletzungsrisiko verbunden.
		2.1.2	- Stoffwechselstörungen/Stoffwechselerkrankungen, sofern sie therapiebedürftig oder engmaschig überwachungsbedürftig sind (insulinpflichtiger Diabetes mellitus zum Zeitpunkt der Einstellung)	
2.2	Bluterkrankungen	2.2	- Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und Gerinnungsstörungen, mit Blutungs- und Thromboserisiko oder Behandlungsbedarf	
2.3	Immunsystem	2.3	- herabgesetztes Immunsystem	Stabile Immunkompetenz gegenüber Umwelteinflüssen und Infektionsgefährdungen ist erforderlich.

3 Haut

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
3	<p>Die Haut soll rein und elastisch sein. Krankhafte Veränderungen der Haut können unabhängig von ihrer medizinischen Bedeutung oder Prognose für den Träger psychisch belastend sein.</p> <p>Bewerber/innen mit akuten Hautkrankheiten (z.B. ausgedehnte Akne juvenilis, Mykose) sollen daher erst nach erfolgreicher Behandlung beurteilt werden.</p> <p>Ergibt sich beim Betrachten der Haut und der sichtbaren Schleimhäute der Verdacht auf Krankheiten anderer Organe, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.</p> <p>Tätowierungen, Brandings, auffällige Hautveränderungen sind zu beschreiben und zu dokumentieren. Die für die Personalauswahlentscheidung zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen. Die Bewertung erfolgt nicht durch die Ärztin oder den Arzt. Die Bewerberin/ der Bewerber ist über die Datenübermittlung zu informieren (siehe auch Anlage 2, Seite 3: Hinweise zu Tätowierungen/ Brandings/ Tunneln).</p>	<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> - chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut, z.B. ausgeprägte Seborrhoe, Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, Ekzeme, Hyperkeratosen - schwere oder behandlungsbedürftige Allergien, z.B. mit erforderlicher bzw. noch laufender Hyposensibilisierungsbehandlung - größere Angiome, ausgedehnte Teleangiectasien - Hautveränderungen (auch Narben), sofern funktionsbeeinträchtigend 	

4 Skelettsystem und Bewegungsapparat

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
4.1	Stütz- und Bewegungsapparat	4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.4 4.1.5	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen von Knochen, Gelenken und Wirbelsäule, die deren Funktion oder Belastbarkeit einschränken - Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes beeinträchtigen oder das Tragen der Dienstbekleidung und der Ausstattung oder deren Gebrauch erschweren - nicht ausreichend mechanisch belastbares und obligat (leitliniengerecht) zur Entfernung vorgesehene Osteosynthesematerial - Krankheiten des rheumatischen Formenkreises - ausgeprägter Muskelschwund, Muskelschwäche 	<p>Im Justizvollzugsdienst wird der Bewegungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht. Aus diesem Grund müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend belastbar sein.</p> <p>Das längere Tragen der persönlichen Schutzausstattung (z.B. Sicherheitsgruppe), sowie schweres Heben und Tragen müssen möglich sein.</p>

4.2	Wirbelsäule	4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> - stärkere, die Körperhaltung deutlich beeinträchtigende, Verbiegung der Wirbelsäule, insbesondere mit Verformung des Brustkorbs oder Schulterschiefstand <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Fingerspitzen-Boden-Abstand soll bei gestreckten Knien nicht mehr als 10 cm betragen. ○ Das Schober'sche Zeichen unter 10/15 Zentimetern bedarf der diagnostischen Klärung. 	Der Justizvollzugsdienst stellt überdurchschnittliche Anforderungen an die physische Belastbarkeit (z.B. längere Zwangshaltungen, das Fixieren und Tragen von Personen).
		4.2.2	- Beckenschiefstand erheblichen Grades	
		4.2.3	- Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnittes der Wirbelsäule	
		4.2.4	- bandscheibenbedingte Erkrankungen in der Vorgeschichte	
		4.2.5	- Zustand nach Bandscheibenoperation	
4.3	Brustkorb	4.3	- mit Funktionsbehinderung verbundene Brustkorbverformungen, z.B. Trichterbrust, Hühnerbrust	

4.6	Obere Extremitäten	4.6.1	<p>Gebrauchshand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger - funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei und vier 	Veränderungen im Bereich der Hände dürfen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht beeinträchtigen und bei Arbeiten am Computer nicht wesentlich behindern. Die Bedienbarkeit von technischen Geräten muss sicher möglich sein.
		4.6.2	<p>Nichtgebrauchshand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung - Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis fünften Fingers (verkrümmte oder verkürzte Glieder werden nach ihrer Gebrauchsfähigkeit beurteilt) 	
		4.6.3	<ul style="list-style-type: none"> - Verkrümmung, Streckhemmung oder Versteifung der Finger, die die Gebrauchsfähigkeit einschränken, Dupuytren'sche Kontraktur aller Stadien 	
		4.6.4	<ul style="list-style-type: none"> - Überzahl von Fingern oder Verwachsung von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören 	
		4.6.5	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Armkraftentfaltung oder Armbeweglichkeit (z. B. durch Läsion an Muskulatur, Sehnen oder Weichteilen, bei Schmerzsyndromen, bei Arthrose im Schulterhaupt- oder -eckgelenk) 	

<p>4.7</p>	<p>Untere Extremitäten</p> <p><i>Hinweis: Die vorausgegangene Operation eines Meniskus- oder eines Kreuzbandschadens schließt die Tauglichkeit nicht aus, wenn das Behandlungsende nach arthroskopischer Operation ein Jahr zurückliegt, der Verlauf komplikationsfrei ist, keine Beschwerden trotz Belastung aufgetreten sind, keine Funktionsbehinderung besteht und keine pathologischen Veränderungen mit bildgebenden Verfahren nachweisbar sind. Folgeeingriffe, kombinierte Schäden der Stabilisatoren des Kniegelenkes, auch nach Operation, sind kritisch zu bewerten. Soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ist ein fachärztlicher Befund beizuziehen.</i></p>	<p>4.7.1</p> <p>4.7.2</p> <p>4.7.3</p> <p>4.7.4</p> <p>4.7.5</p> <p>4.7.6</p>	<ul style="list-style-type: none"> - relevante Funktionseinbuße oder Minderung der Belastbarkeit von Hüft-, Knie-, Knöchel-, Fußgelenken, Ober- oder Unterschenkel, bei Sehnenluxationen, bei Engpass-Syndromen oder bei deren funktionalen Folgen - Beinverkürzung oder Beckenschiefstand von 1,5 cm und mehr - Fußfehlformen erheblichen Grades, die das Gehen und Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern oder Aufbruchsveränderungen der Fußgelenke begünstigen - stärker gekrümmte oder sich deckende Zehen, Hammerzehen, Hallux valgus, sofern sie das Gehen oder Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern - Verlust, Versteifung oder Verstümmelung einer großen Zehe oder erhebliche, das Gehen oder Stehen beeinträchtigende oder Sonderfußbekleidung erfordernde, Verstümmelung einer anderen Zehe - Überzähligkeit oder Verwachsungen von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbekleidung erforderlich ist 	<p>Das ausdauernde Stehen, Gehen, schnelles Laufen und Überwinden von Hindernissen ist zwingend erforderlich, (z.B. Verfolgung flüchtiger Personen, Bewachung, Eigensicherung).</p>
-------------------	--	---	--	---

5 Augen

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
5.1	Sehorgan <i>Hinweis: Bei Fehlsichtigkeit, Verdacht auf eine Augenerkrankung (auch latente Übersichtigkeit oder Stellungsanomalien) oder Zustand nach einem refraktionschirurgischen Eingriff ist ein augenärztlicher Befund, der nicht älter als 12 Monate sein darf, beizubringen.</i>	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Augendruckerhöhung über 20mmHg - unzureichendes räumliches Sehen (unter 100 Winkelsekunden) - Zustand nach Operation am Auge zur Beseitigung oder Minderung der Fehlsichtigkeit, die weniger als 6 Monate zurückliegt - relevante Gesichtsfeldeinschränkung - totale Farbblindheit - Verwendung orthokeratologischer Hilfsmittel 	Zur Identifikation sichergestellter Substanzen und Prüfung von Dokumenten ist ein gutes Sehvermögen zwingend erforderlich.

<p>5.2</p>	<p>Sehvermögen</p> <p><i>Hinweis: Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen.</i></p> <p><i>Es sind nur Testverfahren bzw. Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung Sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zu verwenden. Die Untersuchung der Sehschärfe erfolgt einäugig und beidäugig. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen. Für die Bewertung der unkorrigierten Sehschärfe ist das Datum der Einstellung maßgeblich.</i></p>	<p>5.2</p>	<p>- Fehlsichtigkeit, die trotz Korrektur nicht zu einem Sehvermögen von mindestens 80 Prozent auf dem schlechteren Auge führt</p>	
-------------------	--	------------	--	--

6 Ohren

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
6	<p>Hörorgan/ Hörvermögen</p> <p>Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Einstellung über ein normales Hörvermögen ohne Hilfsmittel verfügen.</p> <p>Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Krankheiten des Gehörgangs zu achten. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres und chronische Krankheiten ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen.</p> <p><i>Hinweis: Die Hörprüfung und die Bewertung der Messwerte werden nach den DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)-Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge "Lärm" durchgeführt.</i></p>	<p>6.1</p> <p>6.2</p> <p>6.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als unzureichend zu bewertender audiometrischer Befund gemäß Tabelle 1 des G 20 - Gleichgewichtsstörungen - Chronischer Tinnitus => Grad 2 gemäß Leitlinie 	<p>Insbesondere in Gefahrensituationen ist die sensorische und kognitive Erfassung der Situation ohne Hilfsmittel erforderlich. Die Fähigkeit zur Durchführung von Horchkontrollen und zur uneingeschränkten Nutzung von Funkgeräten muss vorhanden sein.</p>

7 Mundhöhle und Halsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
7.1	<p>Das Sprechen soll frei von störenden Fehlern sein.</p> <p>Die Schilddrüse soll nicht auffällig vergrößert sein.</p>	<p>7.1.1</p> <p>7.1.2</p> <p>7.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Missbildungen an Mund, Gaumen, Rachen, die das Sprechen oder Schlucken erheblich beeinträchtigen - die Verständlichkeit beeinträchtigende Sprachfehler - mechanisch beeinträchtigende Struma 	
7.2	<p>Das Gebiss muss vor der Einstellung saniert sein.</p> <p><i>Hinweise: Eine ausreichende Sanierungsmöglichkeit des Lückengebisses kann angenommen werden, wenn im Oberkiefer und Unterkiefer ausreichend wurzelgesunde und fest im Kiefer stehende Pfeiler für eine dauerhafte und funktionstüchtige prothetische Versorgung vorhanden sind. Weisheitszähne sind in der Regel als Pfeilerzähne nicht geeignet.</i></p>	<p>7.2.1</p> <p>7.2.2</p> <p>7.2.3</p> <p>7.2.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Gebissverfall - unzureichende Sanierung oder Sanierungsfähigkeit bei Zahnfehlstellung oder noch nicht abgeschlossener kieferorthopädischer Behandlung - Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers - nicht abgeschlossene kieferorthopädische Behandlung 	

<p>noch 7.2</p>	<p><i>Stark zerstörte Zähne oder solche mit übergroßen Füllungen sind fehlenden Zähnen gleichzusetzen, sofern eine längere Erhaltung durch Überkronung nicht mehr möglich ist. Frontzahn-lücken sind in jedem Fall zu schließen. Einzelne Lücken im Seitenzahnggebiet müssen bei jugendlichen Bewerberinnen und Bewerbern nicht geschlossen werden, wenn durch eine ausreichende Abstützung der Antagonisten nicht mit einer Elongation oder Kippung zu rechnen ist. Grundsätzlich ist zur Versorgung des Lückengebisses festsitzender Zahnersatz einzugliedern. Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers schließt die Tauglichkeit aus.</i></p> <p><i>Abnehmbarer partieller Zahnersatz ist nur in Ausnahmefällen und nur unter Anwendung besonders strenger Maßstäbe an den Funktionswert und die Parodontalhygiene zulässig. Einfachprothesen mit Drahtklammern sind abzulehnen.</i></p> <p><i>Während einer kieferorthopädischen Behandlung, insbesondere bei Bebänderung und allen festen Behandlungsapparaturen, ist eine Beurteilung nicht möglich. Sie ist bis zum Abschluss der Behandlung zurückzustellen. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen vor der Einstellung vollständig abgeschlossen sein.</i></p> <p><i>Retainer nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen nicht zur gesundheitlichen Nichteignung.</i></p>			
------------------------	--	--	--	--

8 Kreislaufsystem

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
8.1	Herz-Kreislauforgane <i>Hinweis: Ein Zustand nach Herzoperation mit funktionell stabilem Ergebnis und keiner weiteren Kontroll- oder Therapiebedürftigkeit stellt kein Ausschlussmerkmal dar.</i>	8.1.1 8.1.2 8.1.3 8.1.4	<ul style="list-style-type: none"> - Ungenügende Belastbarkeit der Herz-Kreislauf-Organen - Veränderungen an Herz oder Gefäßen mit funktioneller Auswirkung oder Kontrollbedürftigkeit - Reizbildungsstörungen und Reizleitungsstörungen, die durch eine Herzerkrankung verursacht sind oder die Belastbarkeit beeinträchtigen - orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen 	Physische und psychische Belastungen im Justizvollzugsdienst erfordern ein stabiles und gesundes Herz-Kreislauf-System. Vollzugsaufgaben sind mit plötzlichen oder unklaren Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsverlusten nicht vereinbar. Nacht- und Schichtdienstfähigkeit sind uneingeschränkt erforderlich.
8.2	Blutdruck <i>Hinweis: Der Blutdruck ist entsprechend der aktuellen Leitlinien der Deutschen Hochdruckliga zu messen und zu beurteilen.</i>	8.2.1 8.2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Blutdruckwerte nach mehrmaliger Messung in Ruhe gleich oder höher 140 mmHg systolisch und 90 mmHg und höher diastolisch - primäre und sekundäre arterielle Hypertonie, die unter medikamentöser Behandlung des Blutdrucks keine Blutdruckwerte im Normbereich aufweist 	
8.3	Venen <i>Hinweis: Eine ausgeprägte Varikosis oder andere Venenschäden führen zu Schwellneigung, Schmerzen und Thrombosegefahr.</i>	8.3.1 8.3.2	<ul style="list-style-type: none"> - ausgeprägte Varizenbildung - Tiefe Venenthrombose oder deren Folgezustände 	Der Justizvollzugsdienst erfordert ununterbrochenes langes Sitzen und Stehen, ggf. in Zwangshaltung.

9 Luftwege und Atmungsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
9.1	Nase	9.1.1 9.1.2	<ul style="list-style-type: none"> - deutlich behinderte Nasenatmung - Fehlen des Geruchsvermögens 	<p>Uneingeschränkte Nasen- und Mundatmung unter allgemeinen und besonderen Bedingungen, z.B. dem Einsatz der Atemschutzmaske, muss gewährleistet sein. Zur Gefahrenabwehr ist ein intaktes Riechvermögen erforderlich.</p>
9.2	<p>Lunge</p> <p><i>Hinweis: Die Lungenfunktionsprüfung soll gemäß dem „Leitfaden für die Spirometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erfolgen und bewertet werden.</i></p> <p><i>Eine Erkrankung an Sarkoidose im Stadium 1 bedingt keine Justizvollzugsdienstuntauglichkeit.</i></p>	9.2.1 9.2.2 9.2.3 9.2.4 9.2.5	<ul style="list-style-type: none"> - Vitalkapazität unter 80 % oder 1-Sekunden-Kapazität unter 80 % oder Abweichungen anderer entsprechender Messgrößen vom Normbereich - chronische oder rezidivierende Krankheiten der Atmungsorgane, z.B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Sarkoidose, Bronchialasthma, Emphysem - ausgeprägte allergische Krankheiten der Atmungsorgane - behandlungsbedürftiges Schlafapnoesyndrom - aktive Lungentuberkulose 	<p>Justizvollzugsbeamte sind in erhöhtem Maße Belastungen der Atemwege ausgesetzt. Körperlicher Einsatz, Exposition gegenüber z.B. Witterungseinflüssen und Reizstoffen/Rauchgasen erfordern ein intaktes Atmungssystem.</p> <p>Auch die Verwendung einer Atemschutzmaske muss möglich sein.</p>

10 Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
10	<p>Krankheiten der Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane sind zu beurteilen.</p> <p><i>Hinweise:</i> Zustände nach Bauchoperationen, auch endoskopischer Art, ohne funktionelle Einschränkungen, führen nicht zur Justizvollzugsdienstuntauglichkeit. Soweit erforderlich, sind Untersuchungsbefunde einzusehen.</p> <p><i>Brustimplantate stellen keinen Ausschlussgrund dar, wenn sie der "neuen Generation" angehören, ein Implantatpass vorliegt und mindestens 1 Jahr seit der Implantation komplikationsfrei vergangen ist.</i> <i>Bei Anhaltspunkten für Funktionseinschränkungen ist nach Vorlage eines fachärztlichen Befundes im Einzelfall zu entscheiden.</i></p> <p>Bei Schwangerschaft ist die Bewertung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit auszusetzen, wenn eine vollständige ärztliche Untersuchung nicht durchführbar ist bzw. die Untersuchungsbefunde von der Norm abweichen. Im Zweifelsfall kann eine Zustimmung zur Untersuchung des behandelnden Facharztes für Gynäkologie vorgelegt werden. Das Mutterschutzgesetz ist zu beachten.</p>	10	<ul style="list-style-type: none"> - schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane, die zu Funktionseinschränkungen führen oder geführt haben 	

11 Psyche, Nervensystem

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
11.1	<p>Psyche</p> <p><i>Hinweise:</i> <i>Die Befragung der Bewerberin/des Bewerbers (z.B. nach Familienanamnese, überstandenen psychischen Störungen, selbstverletzenden Verhaltensweisen, Suizidversuch, Essstörungen, Bettnässen, Auffälligkeiten im schulischen Werdegang, häufigem Wechsel des Berufes), die Unterhaltung mit ihr/ihm und ihr/sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen geben.</i></p> <p><i>Es ist ausdrücklich nach psychiatrischen und psychotherapeutischen Vorbehandlungen, nach Arzneimittel- und Drogengebrauch sowie Alkoholkonsum zu fragen</i></p>	<p>11.1.1</p> <p>11.1.2</p> <p>11.1.3</p> <p>11.1.4</p> <p>11.1.5</p> <p>11.1.6</p> <p>11.1.7</p> <p>11.1.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> - neuropsychologische Defizite (ADS/ADHS, Störungen aus dem Autismusspektrum) - affektive, schizoaffektive, schizophreiforme Psychosen, z.B. Depressionen, Manien, Schizophrenien, bipolare Störungen - hirnorganische Störungen (kognitive Störung, organische Persönlichkeitsstörung) - Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, z.B. Angststörungen, Zwangstörungen, dissoziative Störungen, PTBS - Persönlichkeitsstörungen, Impulskontrollstörungen sowie eine geringe Frustrationstoleranz, Essstörungen, Suizidalität - stoffgebundenes und nichtstoffgebundenes Suchtverhalten, z.B. Medikamente, Alkohol, Drogen, Spielsucht, Internetsucht - Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, z.B. Tic-Störungen, Stottern, Enuresis, Enkopresis - Intelligenzminderung nach den Kriterien des ICD 10 	<p>Zur uneingeschränkten Wahrnehmung justizvollzuglicher Aufgaben dürfen keine psychischen Erkrankungen vorliegen.</p> <p>Erhebliche Abweichungen - auch solche ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne - führen zu empfindlichen Störungen im zwischenmenschlichen Bereich.</p>

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
11.2	Nervensystem	11.2.1 11.2.2 11.2.3 11.2.4 11.2.5 11.2.6 11.2.7	<ul style="list-style-type: none"> - Hirnsubstanzschädigung - Zustand nach Hirnoperation - Schädel-Hirn-Traumen, die neurologisch messbare Folgen hinterlassen haben - Ausfall- und/oder Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensystems; Folgezustände nach Meningitis oder Enzephalitis - Anfallsleiden jeglicher Ursache (z.B. cerebrale Anfallsleiden, psychogene Anfälle, Absenzen) - behandlungsresistente Migräne - Vegetative Fehlregulationen, z.B. Tremor, Muskelzucken, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Dermographismus 	<p>Für die besonderen Anforderungen des Justizvollzugsdienstes ist jederzeit und zweifelsfrei eine uneingeschränkte Handlungs- und Steuerungsfähigkeit erforderlich, zentrale und periphere Nervenerkrankungen und -schäden sind daher auszuschließen.</p> <p>Die im JVD auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem. Fehlregulationen dürfen nicht vorhanden sein.</p>